

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

betroffene Gemeinden  
betroffene Landkreise

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Jeanette Honolka

**Durchwahl**  
Telefon +4935126125414  
Telefax +4935126125399

jeanette.honolka@  
smul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
54-8471/49/3

Dresden,  
04. Dezember 2020

**Bekanntmachung**  
**Festlegung Radonvorsorgegebiete**  
**gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat per Allgemeinverfügung sogenannte Radonvorsorgegebiete festgelegt. Die Allgemeinverfügung wurde am 03. Dezember 2020 im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. S. 1362) bekanntgegeben und **tritt ab dem 31. Dezember 2020 in Kraft**.

<https://www.recht-sachsen.de/veroeffentlichungen/samaa/saechsisches-amtsblatt-49-2020.html>

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert gemäß § 124 oder § 126 StrlSchG von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet.

Mit der Festlegung der Radonvorsorgegebiete sind Rechtsfolgen und Pflichten verbunden. Diese richten sich an alle Arbeitgeber/innen sowie Selbstständige und an alle Bauherren, die in diesen Gebieten entweder

- in Keller- und Erdgeschossräumen eine Beschäftigung ausüben oder ausüben lassen bzw.
- ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neu errichten.

Zu Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen sieht der Gesetzgeber eine Reihe von Mess- und Maßnahmenpflichten vor, welche sich an die Verantwortlichen unabhängig vom jeweiligen Gewerbe (z. B. Werkstätten, Verkaufsstätten, Handwerk) richten (§§ 127 bis 131 StrlSchG i. V. m. §§ 155 bis 158 StrlSchV).

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 5  
Söbrigener Str. 3a,  
01326 Dresden

www.sachsen.de

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitz  
Schloss

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze im Innenhof Söbri-  
gener Straße 3a



2020/180982

Das StrlSchG verpflichtet die Verantwortlichen für Arbeitsplätze ab dem 31. Dezember 2020 zu einer 12-monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich die Arbeitsplätze im Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten befinden. Die Messungen müssen innerhalb von 18 Monaten (also spätestens am 30. Juni 2022) abgeschlossen sein.

Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m<sup>3</sup> festgestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch eine wiederholte Messung auf Ihren Erfolg zu kontrollieren. Wird danach weiterhin der Referenzwert überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze beim LfULG anzumelden. Der Referenzwert ist entsprechend der Definition im StrlSchG ein festgelegter Wert, der als Maßstab für die Angemessenheit von Maßnahmen dient. Ein Referenzwert ist kein Grenzwert.

Wer in einem Radonvorsorgegebiet ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat erhöhte bauliche Radonschutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG).

Damit die o.g. Verpflichteten von der Ausweisung der Radonvorsorgegebiete Kenntnis erlangen und die entsprechenden Anforderungen an den Schutz vor Radon umsetzen können, bitten wir Sie, in Ihrem lokalen Gemeinde-/Amtsblatt über die Ausweisung der Radonvorsorgegebiete und die damit verbundenen Pflichten zu informieren.

Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind auch unter [www.radon.sachsen](http://www.radon.sachsen) nachzulesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jeanette Honolka  
Referent(-in)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.